Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 17 Ausgegeben Gumbinnen, den 25. April 1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses

Nr. 81. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 12. März 1927 — Kreisblatt Nr. 11 — den Termin zur Einreichung der Vierteljahreszusammenstellung über An- und Abmeldungen (5. Mai) pünktlich einzuhalten.

In die Zusammenstellung sind die An- und Abmeldungen für die Zeit vom 1. Oktober 1928 bis Ende März d. Js. einzutragen.

Vordrucke zu den Anzeigen werden den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen durch die Post zugehen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Gumbinnen, den 19. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 82. Die Besitzer elektrischer Starkstromanlagen werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese einer regelmäßigen Revision unterzogen werden müssen, um Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Vieh fernzuhalten, sowie die großen landwirtschaftlichen Sachwerte vor Vernichtung durch schlechte elektrische Anlagen zu schützen. Die Feuerversicherungen verlangen diese Revisionen.

Anmeldungen sind zu richten an die Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der elektrischen Installationsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und ländlichen Anwesen in Königsberg Pr., Landwirtschaftskammer.

Genossenschaften sind geschlossen durch den Genossenschaftsvorsteher anzumelden.

Gumbinnen, den 20. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Sektionsvorstandes.

Nr. 83. **Betrifft: Jugendpflege.**

Der Herr Regierungspräsident Gumbinnen hat mir mit Verfügung vom 5. d. Mts. — I Jg. 416 — nachstehendes Dankschreiben übermittelt, das ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe. Auch meinerseits danke ich allen Persönlichkeiten, die sich bereitwilligst in den Dienst der Jugendpflege gestellt und somit sehr wertvolle Arbeit geleistet haben.

„Aus den von mir mit besonderem Begleitbericht dem Herrn Preußischen Minister für Volkswohlfahrt vorgelegten Berichten der Kreisjugendpfleger und Kreisjugendpflegerinnen hat der Herr Minister mit Freude ersehen, daß sich die Jugendpflegearbeit im verflossenen Kalenderjahr günstig weiter entwickelt hat.

Er spricht allen Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die erzielten Erfolge erworben haben, seine Anerkennung und seinen Dank aus für ihre erfolgreiche Tätigkeit und bittet, sich auch weiterhin mit der bisherigen Hingabe in den Dienst der bedeutsamen Jugendpflegearbeit zu stellen.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Ihnen dies mit den besten Wünschen für die weitere erfolgreiche Arbeit in der Pflege der schulentlassenen Jugend zu übermitteln mit der Bitte dem Kreisjugendpfleger (und der Kreisjugendpflegerin) entsprechende Mitteilung zu machen."

Gumbinnen, den 5. April 1929.

I Jg. 416. Der Regierungspräsident.
gez. Dr. Rosencrantz

Gumbinnen, den 20. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 84. **Betrifft: Aufstellung der Hundesteuerlisten für das Rechnungsjahr 1929.**

Zwecks Erhebung der Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1929 werden die Herren Gemeindevorsteher des Kreises hiermit ersucht, Verzeichnisse über die in ihren Ortschaften vorhandenen Hunde in zweifacher Ausfertigung nach untenstehendem Muster aufzustellen und während einer Woche zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist mir **bis zum 10. Mai d. Js. bestimmt einzureichen.**

Ich ersuche, die steuerpflichtigen Hundebesitzer besonders darauf hinzuweisen, daß sich die strafbar machen, die die Hunde nicht zur Anmeldung bringen. Ebenso macht sich der strafbar, der mehrere Hunde in seinem Haushalt hält und diese zum Zwecke der Steuerhinterziehung auf die Namen einzelner Familienmitglieder anmeldet.

Die Steuer beträgt:

1) für Hundebesitzer, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von einem Grundstück von mehr als 50 Morgen bis zu 150 Morgen sind, für den ersten Hund 1,— RM. jährlich;
2) für Hundebesitzer, die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von einem Grundstück von über 150 Morgen sind, für den ersten Hund 2,— RM. jährlich;
3) für jeden zweiten Hund in derselben **Haushaltung** ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Größe der Hundebesitzer ein Grundstück im Eigentum, in Nutznießung oder Pachtung hat, 8 — RM. jährlich;
4) desgleichen für den dritten und jeden weiteren Hund 15,— RM. jährlich;
5) Hundebesitzer, die nicht Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von einer Grundstücksfläche von mindestens 50 Morgen sind, bleiben für den ersten Hund von der Steuer befreit.

Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. Juli und 1. Oktober 1929 an die hiesige Kreiskommunalkasse zu entrichten.

Die Steuerliste ist daraufhin zu bescheinigen, daß sie eine Woche zur Einsicht ausgelegen hat.

Eine Nachprüfung der Listen behalte ich mir vor.